

ein Ordnungsgeld zu einem zukünftig amtspflichtgemäßen Verhalten angehalten würde. Er hat nach Aufklärung über die Rechtslage und seine Pflichten durch den Vorsitzenden an der Weigerung festgehalten und um Verständnis gebeten, dass er aus Eigen- und Fremdschutz keine Angaben machen wird. In der Anhörung zur möglichen Entbindung hat er per Mail mitgeteilt, es sei seinerseits nicht tolerierbar und nicht verhandelbar, auf Kosten seiner Privatsphäre Details zu einer Bekanntschaft preiszugeben.

OVG Bremen: Amtsentbindung eines ehrenamtlichen Richters

Trägt ein ehrenamtlicher Richter eine außerordentliche berufliche Belastung vor (Geschäftsführer eines mittelständischen Handwerksbetriebs mit 21 Mitarbeitern und Prokurist eines weiteren Handwerksbetriebs mit Lieferschwierigkeiten und Personalausfällen), ist er auf Antrag wegen Bestehens eines besonderen Härtefalls vom Amt zu entbinden. (Leitsatz d. Red.)

OVG Bremen, Beschluss vom 7.12.2022 – 2 F 278/22

Gründe: Gemäß § 24 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter auf seinen Antrag vom Amt zu entbinden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn äußere Umstände die Ausübung des Amtes unzumutbar erscheinen lassen, insbesondere der ehrenamtliche Richter seelisch oder körperlich unzumutbar belastet wird, etwa bei außerordentlicher beruflicher oder familiärer Beanspruchung.

Ein solcher Härtefall liegt hier vor. Der Antragsteller trägt eine außerordentliche berufliche Belastung als Geschäftsführer eines mittelständischen Handwerksbetriebs mit 21 Mitarbeitern und als Prokurist eines weiteren Handwerksbetriebs in Folge von Lieferschwierigkeiten und Personalausfällen vor. Er müsse seit dem Beginn der Corona-Pandemie ständig vor Ort einspringen und sei an mehr als 85 Tagen im Jahr über 10 Stunden unterwegs. Zudem sei ein Grad der Behinderung von 40 mit dauernder Einbuße der körperlichen Beweglichkeit festgestellt worden, sodass die beruflichen Belastungen zu einer Verstärkung der körperlichen Symptome seiner Behinderung in Form von Schwindelanfällen und Tinnitus führten. Er müsse sich zunehmend kurze Auszeiten gönnen, was sich in einem Handwerksbetrieb schlecht umsetzen lasse. Es ist nachvollziehbar, dass die zusätzliche Wahrnehmung eines Ehrenamts für den Antragsteller eine weitere Belastung bedeutet. Das Risiko weiterer gesundheitlicher Folgen begründet eine außergewöhnliche Sondersituation, die die Ausübung

des Amtes unzumutbar erscheinen lässt. Der Antragsteller ist daher antragsgemäß vom Amt zu entbinden.

OVG Nordrhein-Westfalen: Ehrenamtliche Richter als Bevollmächtigte

Ehrenamtliche Richter dürfen grundsätzlich nicht als Bevollmächtigte vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Sie sind auch nicht befugt, sich vor dem OVG allein aufgrund ihrer Berufung zu ehrenamtlichen Richtern selbst zu vertreten. (Leitsatz d. Red.)

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 3.6.2022 – 4 E 385/22

Sachverhalt: Die Klägerin ist in einer Rechtssache durch Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 12.5.2022 unterlegen. Gegen die Entscheidung hat sie Beschwerde eingelegt und will sich im Verfahren vor dem OVG unter Berufung auf ihre Stellung als ehrenamtliche Richterin in der Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst vertreten. Das OVG hat die Beschwerde als unzulässig verworfen.

Gründe: Die Klägerin ist entgegen § 147 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 67 Abs. 4 und Abs. 2 VwGO nicht durch einen hierfür zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde (§ 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO). Darauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses sowie mit Verfügung des Gerichts vom 18.5.2022 hingewiesen worden. Aus § 67 Abs. 5 Satz 2 VwGO folgt nichts anderes. Danach dürfen ehrenamtliche Richter grundsätzlich nicht als Bevollmächtigte vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Diese Vorschrift ist auf die Klägerin bereits deshalb nicht anwendbar, weil sie ausschließlich von 2009 bis 2013 ehrenamtliche Richterin gewesen sein will. Abgesehen davon ermächtigt die Regelung ehrenamtliche Richter nicht, sich vor dem OVG allein aufgrund ihrer Berufung zu ehrenamtlichen Richtern selbst zu vertreten. Sie unterliegen wie jeder andere Beteiligte dem Vertretungszwang nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO. Als Bevollmächtigte wiederum sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen, zu denen ehrenamtliche Richter als solche nicht gehören.

Link zum Volltext der Entscheidung

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2022/4_E_385_22_Beschluss_20220603.html
[Abruf: 1.2.2024]